

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl.S.264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl.S.286) und des Art. 21 Kostengesetz (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl.S.43), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 vom 19. März 2020 (GVBl.S.153) folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007 (Amtsblatt Nr. 23 vom 5. Dezember 2007):

§ 1

1. § 5 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird

- a) Der Text zu den Ziffern 1 bis 3 gestrichen.
- b) Die Ziffern 4 bis 7 und 8 werden zu Ziffern 1 bis 4 und 6 und bei Ziffer 4 neu wird das Wort „und“ gestrichen.
- c) Die Ziffer 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung: „der Transport der Blumen zum Grab und“.
- d) Bei Buchstabe a) wird die Zahl „950 Euro“ durch die Zahl „840 Euro“ ersetzt.
- e) Bei Buchstabe b) wird die Zahl „485 Euro“ durch die Zahl „380 Euro“ ersetzt.
- f) Bei Buchstabe c) wird die Zahl „345 Euro“ durch die Zahl „250 Euro“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird

- a) Der Text zu den Ziffern 1 bis 3 gestrichen.
- b) Die Ziffern 4 und 5 werden zu Ziffern 1 und 2.
- c) Bei Buchstabe a) wird die Zahl „840 Euro“ durch die Zahl „740 Euro“ ersetzt.
- d) Bei Buchstabe b) wird die Zahl „400 Euro“ durch die Zahl „300 Euro“ ersetzt.
- e) Bei Buchstabe c) wird die Zahl „275 Euro“ durch die Zahl „180 Euro“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der Text zu Abs. 2 wird gestrichen.
- b) Aus Abs. 3 wird Abs. 2.

4. § 9 wird wie folgt gefasst:

„Findet die Trauer- oder Einäscherungsfeier in der Aussegnungshalle eines städtischen Friedhofs oder im kleinen Abschiedssaal am Friedhof Erlanger Straße statt, wird eine Gebühr von 160 Euro erhoben.“

5. § 10 wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne im Erdgrab oder einer Urnennische beträgt 100 Euro.“

6. § 12 wird wie folgt gefasst:

- a) Bei Ziffer 1 Buchst. a wird die Zahl „45 Euro“ durch die Zahl „50 Euro“ ersetzt.
- b) Bei Ziffer 1 Buchst. b wird die Zahl „70 Euro“ durch die Zahl „90 Euro“ ersetzt.
- c) Bei Ziffer 2 wird die Zahl „22 Euro“ durch die Zahl „25 Euro“ ersetzt.
- d) Bei Ziffer 7 wird die Zahl „45 Euro“ durch die Zahl „50 Euro“ ersetzt und die Zahl „70 Euro“ durch die Zahl „90 Euro“.
- e) Bei Ziffer 8 wird die Zahl „75 Euro“ durch die Zahl „150 Euro“ ersetzt.
- f) Der Text zu Ziffer 10 wird ersatzlos gestrichen.
- g) Die Absätze 11 bis 14 werden zu den Absätzen 10 bis 13.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

Bei Abs. 1 Gruppe I wird die Zahl „35 Euro“ durch die Zahl „40 Euro“ ersetzt.

8. § 14 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird die Zahl „45 Euro“ durch die Zahl „50 Euro“ ersetzt.

9. § 15 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren für ein Reihengrab betragen pro Jahr 30 Euro.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

Die Zahl „110 Euro“ wird durch die Zahl „120 Euro“ ersetzt.

11. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Buchst. a Gruppe I wird die Zahl „30 Euro“ durch die Zahl „35 Euro“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Buchst. a wird die Zahl „40 Euro“ durch die Zahl „50 Euro“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Buchst. b wird die Zahl „65 Euro“ durch die Zahl „80 Euro“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 wird der Text „, die auf Wunsch mit einer Namensplakette am Baum gekennzeichnet werden kann“ gestrichen.
- e) In Abs. 6 wird die Zahl „25 Euro“ durch die Zahl „35 Euro“ ersetzt.
- f) In Abs. 9 wird die Zahl „30 Euro“ durch die Zahl „35 Euro“ ersetzt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Fürth,
Stadt Fürth
Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister